

2189

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
über
Senatskanzlei – G Sen –

Kooperation zwischen Brandenburg und Berlin über die Lieferung von polizeilicher Dienstbekleidung

- **Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 0553 – Polizeipräsident in Berlin, Zentraler Service und Kapitel 0559 – Hauptstadtbedingte Aufwendungen im Sicherheitsbereich des Landes Berlin -; jeweils Titel 514 08 – Dienst- und Schutzkleidung**
- **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin zur Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg**

Anlage: Verwaltungsvereinbarung

rote Nummer/n: 1500

Vorgang: 75. Sitzung des Hauptausschusses vom 02. Dezember 2009

Ansätze: in Euro

	0553/514 08	0559/514 08
2009:	2.150.000	250.000
2010:	3.750.000	250.000
2011:	3.750.000	250.000
Ist 2009:	10.734.371,67	250.000
Verfügungsbeschränkungen:	-	-
aktuelles Ist (Stand 28.06.2010):	885.974,68	242.200,00

Gesamtausgaben: **21.200.500 €**

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 56. Sitzung vom 10. Dezember 2009 (Drucksache Nr. 16/2850, dort Nr. II.A.1) Folgendes beschlossen:

„Der Senat und die Bezirke werden ersucht, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Einnahmeverzichten in grundsätzlichen (d.h. auch bei neuen Baumaßnahmen) oder finanziell bedeutsamen Fällen vorab das Einvernehmen mit dem Hauptaus-

schluss herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Haushaltsjahres zusätzliche Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte bereitgestellt werden sollen und insoweit eine künftige Erweiterung des Stellenrahmens vorgesehen ist. Dienen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder machen die Umstände sofortiges Handeln erforderlich, ist der Hauptausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt bei Kapitel 0553, Titel 514 08, außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.150.000 € jährlich und bei Kapitel 0559, Titel 514 08, außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 € jährlich für die Jahre 2011 bis 2013 und deren Inanspruchnahme zu und nimmt den geplanten Abschluss der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin zur Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg“ zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Es sollen außerplanmäßige VE i. H. v. insgesamt 10.200.000 € beantragt werden. Diese VE sehen folgende Jahresbeträge (in €) vor:

Haushaltsjahr/Kapitel/Titel	0553/514 08	0559/514 08	gesamt
2011	3.150.000	250.000	3.400.000
2012	3.150.000	250.000	3.400.000
2013	3.150.000	250.000	3.400.000
Summe	9.450.000	750.000	10.200.000

Durch die Einführung der neuen Dienstbekleidung für die Dienstkleidungsträger und Dienstkleidungsträgerinnen der Berliner Polizei ab 2010 wird eine deutliche Qualitätssteigerung gegenüber der bisherigen Ausstattung erreicht. Die Allgemeine Dienstbekleidung ist in zwei Varianten für den täglichen Dienst des Posten- und Streifendienstes sowie des Stabsdienstes vorgesehen. Der Einsatz innovativer Materialien und die Schnittgestaltung gewährleisten Eigenschaften wie Atmungsaktivität, Strapazierfähigkeit, Pflegefreundlichkeit und Tragekomfort. Berlin hat sich nach eingehender Prüfung für die in Brandenburg entwickelte und dort von den Polizisten und Polizistinnen bereits erprobte Dienstkleidung entschieden. Dadurch konnte auf einen eigenen Trageversuch verzichtet werden.

Im Zuge der Modernisierung des Bekleidungswesens der Berliner Polizei ist eine Abkehr von der bisherigen Bedarfswirtschaft vorgesehen. Künftig erhält jeder Dienstkleidungsträger/jede Dienstkleidungsträgerin ein persönliches Budget von 150,- Euro pro Jahr und kann Ersatzbeschaffungen über ein Kleidergeldkonto eigenverantwortlich vornehmen. Die Bestellung von Dienstbekleidung kann künftig durch die Dienstkräfte über ein elektronisches Warenhaus vorgenommen werden. Die Berliner Polizei bedient sich hierfür der bereits erprobten Logistik des Zentraldienstes der Polizei in Brandenburg (ZDPol) als Beschaffungsdienstleister. Durch die Kooperation der beiden Polizeien können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Ab 2012 wird deshalb die Kleiderkammer der Berliner Polizei schrittweise entbehrlich.

Die zuvor genannten Gesamtausgaben der Systemumstellung in Höhe von **21.200.500 €** gliedern sich wie folgt auf:

Kostenart	Betrag	Zeitraum	Finanzierung	Bemerkungen
Einmalkosten Anschluss	100.500	2009	im Rahmen der Deckungsfähigkeit	bezahlt
Ersteinkleidung	11.200.000	2009 2010 2011	aus nicht benötigten Personalmitteln; aus Ansatz 514 08; aus Ansatz 514 08	7.500.000 bezahlt; 2.400.000 1.300.000
Artikelkosten	5.900.000	2011 - 2013	aus Ansätzen 514 08	Laufender Bedarf jährlich 2.400.000 ; 2011 nur 1.100.000
Lizenz- und Betriebskosten	3.200.000	2010 - 2013	2010/2011 i. R. der Deckungsfähigkeit	Laufender Bedarf jährlich 800.000
Versandkosten	800.000	2010 - 2013	2010/2011 i. R. der Deckungsfähigkeit	Laufender Bedarf jährlich 200.000
Gesamtausgaben	21.200.500			

Eine Anschubfinanzierung zur Auslösung der Bestellungen im Jahr 2009 in Höhe von 7,5 Mio. € konnte im Rahmen der Anwendung der Deckungsfähigkeit aus nicht benötigten Personalmitteln des Polizeihaushaltes erwirtschaftet werden.

Der für die Erneuerung der Dienstbekleidung entstehende Bedarf für die rd. 16.000 Dienstkleidungsträger und Dienstkleidungsträgerinnen umfasst **2,4 Mio. €** jährlich für die o. g. Kleidergeldkonten. Dieser Betrag wurde anlässlich der Aufstellung des Doppelhaushalts 2010/2011 durch Veranschlagung der Ausgaben in den Kapiteln 0553 und 0559 beim Titel 514 08 und die Anbringung einer verbindlichen Erläuterung (Rücklage nach § 62 Abs. 2 LHO) gesichert. In 2010 und 2011 werden diese Mittel für die Ersteinkleidung verwendet. Der Ansatz dieses Titels enthält zusätzlich Mittel für die Beschaffung von Schutzkleidung und in geringem Umfang zum Ersatz der übergangsweise noch verwendeten grün/beigen Dienstkleidung.

Daneben entstehen jährliche Fixkosten (Lizenz- und Betriebskosten) von rd. **0,8 Mio €** für die Inanspruchnahme des elektronischen Warenhauses des ZDPol und Versandkosten von ca. **0,2 Mio €** für die Lieferung der Bekleidungsartikel durch einen externen Dienstleister. Somit sind Verpflichtungsermächtigungen für den Abschluss der Bekleidungs Kooperation zunächst für die Dauer vom 2011 bis 2013 in Höhe von 10,2 Mio. Euro erforderlich.

Einmalkosten zur Bereitstellung des Warenhauses und für Kapazitätserweiterungen in Brandenburg wurden bereits im Rahmen der laufenden Haushaltswirtschaft 2009 in Höhe von 100.500 € gezahlt, um den erforderlichen Vorlauf zu gewährleisten.

In der Verwaltungsvereinbarung zwischen Brandenburg und Berlin wird vorausgesetzt, dass Berlin monatlich die Lizenz- und Betriebskosten sowie Versandkosten und quartalsweise Vorauszahlungen für die Bekleidungsartikel und einen Mindestbestand finanziert. In § 7 Abs. 7 der Verwaltungsvereinbarung ist jedoch vorsorglich die Sperrung der Kleiderkonten bei nicht auskömmlichen Haushaltsmitteln vorgesehen.

Zur Umsetzung der Kooperation muss die Berliner Polizei entsprechend Haushaltsvorsorge leisten. Die Haushaltsvorsorge ist Voraussetzung dafür, dass die notwendigen Bestellungen im Rahmen der Ersteinkleidung aller Dienstkleidungsträger/innen ausgelöst und ab 2012 die individuellen Bestellungen aus den Kleiderkonten der Dienstkräfte gewährleistet werden können.

Ohne die Verpflichtungsermächtigungen kann die Bekleidungs Kooperation mit Brandenburg nicht durchgeführt werden. Dann können die o. g. Synergieeffekte nicht genutzt werden. Die bereits begonnene und aus funktionalen Gründen für eine den Anforderungen des täglichen Dienstes gerecht werdenden Dienstkleidung dringend notwendige Systemumstellung bei der Berliner Polizei müsste mit eigenen Personal- und Technikressourcen fortgesetzt werden, was nur mit erhöhtem Aufwand zu realisieren ist. In der Anfangsphase konnten bereits positive Erfahrungen bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation gewonnen werden.

Ich bitte darum, dem o. g. Beschlussvorschlag zuzustimmen. Die Finanzierung des Vorhabens ist bis zum Jahr 2013 durch die Finanz- und Investitionsplanung abgesichert.

Dr. Körting
Senator für Inneres und Sport

Anlage zu 2189

Verwaltungsvereinbarung

zur

Versorgung mit Dienstkleidung
über das elektronische Warenhaus
des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg

zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch das
Ministerium des Innern

und

dem Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin haben folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Versorgung der Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger des Polizeipräsidenten in Berlin mit Dienstkleidung über das elektronische Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) ab dem Jahr 2010.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Leistungen zur Versorgung der Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger des Polizeipräsidenten in Berlin mit Dienstkleidung und zukünftig mit Sonderbekleidung in einem abgestimmten gemeinsamen Sortiment werden durch den ZDPol mit Sitz in 15806 Zossen, Am Baruther Tor 20, erbracht.

(2) Die Dienstkleidung gliedert sich in Artikel der Grundausrüstung und der Sonderausrüstung. Die genaue Abgrenzung und Auflistung der Artikel erfolgt gesondert.

(3) Es wird eine gemeinsame Bekleidungskommission gebildet, für die der ZDPol und der Polizeipräsident in Berlin Mitglieder entsenden.

(4) Soweit nicht anders vereinbart gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(5) Die Haftung des ZDPol für Schäden des Polizeipräsidenten in Berlin, die im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der durch den ZDPol aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang umfasst die Bereiche Produktmanagement, Vertragsmanagement, Disposition, Bestellabwicklung, Versand, Kundenstammdatenadministration und Kontenführung, Kundenservice, Bekleidungsservice und Aussonderung von Beständen des Logistikcenters.

(2) Der Polizeipräsident in Berlin ist verpflichtet,

1. die relevanten Bekleidungsvorschriften zu erlassen,
2. das für ihn maßgebliche Artikelsortiment in Abstimmung mit dem ZDPol zu bestimmen,
3. den ZDPol bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu unterstützen,
4. die Budgets der Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger sowie der Dienststellen festzulegen und dem ZDPol mitzuteilen.

(3) Weitere Einzelheiten zum Leistungsumfang können durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg und den Polizeipräsidenten in Berlin gesondert geregelt werden.

§ 4

Bestellungen, Preise, Versand

(1) Bestellungen erfolgen grundsätzlich über das elektronische Warenhaus des ZDPol; bei der Nichtverfügbarkeit des Warenhaussystems oder besonderer Dringlichkeit auch per Telefon oder Fax. Bestellungen über das elektronische Warenhaus sind täglich in der Zeit von 01:00 Uhr bis 23:00 Uhr möglich. Als Einzelbesteller können nur Personen auftreten, die vom Polizeipräsidenten in Berlin dazu bevollmächtigt sind.

(2) Der Katalogpreis für die einzelnen Bekleidungsartikel wird auf der Grundlage der Beschaffungspreise durch den ZDPol bestimmt. Dabei werden grundsätzlich Durchschnittspreise für die Bekleidungsartikel gebildet, durch die ggf. Preisunterschiede bedingt durch Preisgleitklauseln, Vergabeverfahren oder sortimentsbedingt für Damen- und Herrenbekleidung ausgeglichen werden. Anpassungen der Katalogpreise erfolgen in Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten in Berlin bei Bedarf einmal jährlich zum Jahresende für das jeweilige Folgejahr und bei Neuabschluss von Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren. Sofern aus Gesetzen, Verordnungen oder anderen verbindlichen Vorschriften die Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren, Steuern oder Umlagen besteht, werden diese auf die Katalogpreise umgelegt.

(3) Der Versand der bestellten Bekleidungsstücke erfolgt durch einen vom ZDPol beauftragten privaten Transportdienstleister ausschließlich an Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin. Die Versandkosten werden durch eine vom Polizeipräsidenten in Berlin zu zahlende Versandkostenpauschale abgegolten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den Kosten, die dem ZDPol durch die Versendung entstehen und umfasst die Kosten für den privaten Transportdienstleister (Lieferung/Retoure) sowie Verpackung.

(4) Die Lieferzeit beträgt für vorrätige Artikel 10 Werktage. Sofern eine Nachproduktion durch einen Lieferanten erforderlich ist, beträgt die Lieferzeit 10 Werktage nach Eingang der Waren vom Lieferanten beim ZDPol.

(5) Dem Einzelbesteller wird ein 30-tägiges Rückgaberecht für ungetragene Bekleidungsstücke eingeräumt. Anfallende Retouren werden durch einen vom ZDPol beauftragten Transportdienstleister abgeholt. Die Information des Transportdienstleisters über die Retoure obliegt dem Besteller. Die anfallenden Transportkosten sind in der Versandkostenpauschale enthalten.

(6) Der Einzelbesteller hat Lieferungen unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und diese gegebenenfalls gegenüber dem ZDPol anzuzeigen.

(7) Bei Bestellungen innerhalb des vom Polizeipräsidenten in Berlin festgelegten Budgets (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Vereinbarung) hat der Einzelbesteller kein Recht auf Minderung des Produktpreises.

(8) Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nur insoweit, wie der ZDPol gegen den Lieferanten Ansprüche wegen eines Mangels geltend machen kann. Schadensersatzleistungen und Rückerstattungen von Kaufpreisen erfolgen durch den ZDPol erst, wenn entsprechende Zahlungen durch den Lieferanten vorgenommen worden sind. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§ 5

Abnahmeregelungen

(1) Der ZDPol verpflichtet sich, zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit einen Mindestbestand an Bekleidungsartikeln vorzuhalten. Die Festlegung des konkret vorzuhaltenden Mindest-

bestandes erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Bedarfsplanung durch die Disposition in Abstimmung zwischen dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg und dem Polizeipräsidenten in Berlin. Fehlen artikelbezogene Festlegungen, gilt die Höhe des durchschnittlichen Quartalsbedarfs als vereinbart.

(2) Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist der Polizeipräsident in Berlin zur Abnahme und Bezahlung dieses Mindestbestandes verpflichtet.

§ 6

Sortimentsänderungen, Aussonderungen

(1) Bei Änderungen des Sortiments sind bestehende Lieferverträge und Warenbestände zu berücksichtigen.

(2) Aussonderungen von Bekleidungsartikeln aus dem vorgehaltenen Warenbestand erfolgen, wenn aufgrund der Qualität, des Alters oder der Art der Ausführung deren Verwendungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Entscheidung über Aussonderungen erfolgt durch den ZDPol in Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten in Berlin auf der Grundlage separat zu vereinbarenden Aussonderungskriterien.

(3) Die Kosten für die Aussonderung von Bekleidungsartikeln werden bis zur Höhe des abgestimmten Mindestbestandes vom Polizeipräsidenten in Berlin getragen.

§ 7

Kostenarten und Zahlungsbedingungen

(1) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen einmalig Kosten für die Bereitstellung des elektronischen Warenhauses. Für die Versorgung der Dienstkräfte der Berliner Polizei mit Dienstbekleidung und zukünftig Sonderbekleidung in einem gemeinsam abgestimmten Sortiment unter Nutzung des elektronischen Warenhauses entstehen laufende jährliche Fixkosten sowie Kosten für die Lieferung von Bekleidungsartikeln.

(2) Die Zahlung der Einmalkosten in Höhe von 100.500 € erfolgt – sofern diese nicht aufgrund einer Einzelvereinbarung im Vorfeld beglichen wurden - 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Die Einmalkosten beinhalten die Kosten für die Kapazitätserweiterungen im Logistikcenter, inklusive externer Beratungskosten, sowie die Software-Systemkosten.

(3) Die jährlichen Fixkosten beinhalten die Lizenzkosten sowie die Betriebskosten. Die Höhe der jährlichen Fixkosten wird zwischen dem ZDPol und dem Polizeipräsidenten in Berlin zum Ende des 1. Quartals für die folgenden 12 Monate vereinbart und monatlich in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2010 betragen die Fixkosten 799.557 €.

(4) Während der Einführungsphase richtet sich die Höhe der Lizenzkosten nach den tatsächlichen Zahlungen an den Lizenzgeber.

(5) Für die Bekleidungsartikel sowie das Vorhalten des in § 5 (1) genannten Mindestbestandes ist durch den Polizeipräsidenten in Berlin quartalsweise eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen ist jährlich zu präzisieren. Reichen die Vorauszahlungen nicht aus, den Mindestbestand an Bekleidung aufzufüllen, wird der Mehrbedarf separat in Rechnung gestellt. Dieser mindert die folgende Vorauszahlung um den betreffenden Betrag.

Die Kosten für die Bekleidungsartikel (Produktpreise) werden dem Polizeipräsidenten in Berlin monatlich in Rechnung gestellt und gemäß § 7 Abs. 5 Satz 7 mit den Vorauszahlungen verrechnet. Die Rechnungslegung erfolgt als Sammelrechnung.

Einmal jährlich, zum Ende des ersten Quartals, werden die Vorauszahlungen des Vorjahres mit den tatsächlich angefallenen Bekleidungskosten verrechnet. Der so ermittelte Differenzbetrag (Minder- bzw. Mehrbedarf) wird für die Vorauszahlung im zweiten Quartal berücksichtigt und verrechnet.

(6) Die Versandkosten für die Bekleidungsartikel werden dem Polizeipräsidenten in Berlin monatlich als Pauschale in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt als Sammelrechnung. Einmal jährlich, zum Ende des ersten Quartals, erfolgt eine Abrechnung mit den tatsächlich entstandenen Kosten in deren Ergebnis die Pauschale anzupassen ist.

(7) Bei nicht auskömmlichen Haushaltsmitteln kann auf Verlangen des Polizeipräsidenten in Berlin der Bestellzugang für die Berliner Dienstkräfte über das elektronische Warenhaus durch den ZDPol vorübergehend gesperrt werden.

§ 8

Laufzeit und Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist erstmals zum 31.12.2013 möglich.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Potsdam, den

Berlin, den

.....
Minister des Innern

.....
Senator für Inneres und Sport